

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-190

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
Verfasser

Erstellungsdatum: 21.09.2021
Aktenzeichen 12.30.00

Betreff:

Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Absatz 1 Zensusausführungsgesetz LSA

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
07.10.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Gegen das Zensusausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ZensAG LSA) Verfassungsbeschwerde einzulegen.
2. Sich gemeinsam mit weiteren Verbandsmitgliedern des Stadt- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) in einem angemessenen Rahmen (absehbar gegenwärtig ca. 1.000,00 €) an den dadurch entstehenden Kosten zu beteiligen.
3. Der Bürgermeister wird legitimiert, für die Stadt Genthin die Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Durch den Bürgermeister ist der Stadtrat regelmäßig über den Fortgang der Dinge zu informieren.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der grundlegenden Übertragung des Zensus vom Bund/Land an die Stadt Genthin zeichnet sich eine Mehrbelastung für die Kommune ab, welche durch den Bund oder das Land nicht ausgeglichen wird.

Die Europäische Union verpflichtete alle Mitgliedsstaaten durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr.L 218S. 14) zur Durchführung eines Zensus für das Jahr 2022. Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 vom 26.11.2019 hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung angeordnet.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 für das Land Sachsen-Anhalt dient insbesondere der Anordnung zur Errichtung der Erhebungsstellen. Darüber hinaus regelt es die Kostentragung. In § 12 Abs. 1 ZensAG LSA hat die Landesregierung den Mehrbelastungsausgleich auf 10.060.540,00 Euro (für die Stadt Genthin wären dies 97.500,00 Euro) festgelegt. Grundlage für diese Berechnung, die in der Gesetzesbegründung zu finden ist, waren zum einen der KGSt-Bericht Nr. 13/2019- Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020. Zum anderen gibt die Landesregierung an, sich auf Erfahrungen aus dem Zensus 2011 zu beziehen, in welchem sich ihrer Ansicht nach die pauschalierende Kostenerstattung bewährt habe. Diese sollten daher auch in den Zensus 2021 einfließen und ebenfalls zu einer pauschalierenden Betrachtungsweise führen für:

- Die Personal- und Sachkosten, die den Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen
- Die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen
- Sowie die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen

Eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung, die zur konkreten Höhe des im ersten Gesetzentwurf festgelegten Mehrbelastungsausgleich führte, erfolgte nicht. Eine rückwirkende Betrachtung wurde zwar benannt, aber nicht dargestellt.

Die kommunalen Spitzenverbände des Landes Sachsen-Anhalt haben daraufhin eigene Berechnungen angestellt und kamen auf 19.114.995,30 Euro, die im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches angefallen wären. Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wurde Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen. Insbesondere wurde gefordert, den von der Landesgeschäftsstelle ermittelten Mehrbedarf und durch den vorgesehenen Mehrbelastungsausgleich nicht gedeckten Aufwand der Erhebungsstellen in Höhe von insges. 9.054.000 Euro vollständig auszugleichen und eine Evaluierungsklausel als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstandenen Kosten aufzunehmen.

Der Städte- und Gemeindebund regt daher die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 1 ZensAG LSA für die teilnehmenden Kommunen an.

Es handelt sich um eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die den Gemeinden durch ein Landesgesetz/Bundesgesetz übertragen wurden und für die ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist.

Hier könnte der finanzielle Ausgleich nicht ausreichen bzw. nicht angemessen sein. Der Gemeinde Genthin entstehen laut ersten Berechnungen ein Defizit von ca. 93.000 Euro. Eine genaue Bezifferung des Defizites ist erst nach Beendigung des Zensus möglich. Somit liegt durch das Zensusausführungsgesetz § 12 Abs. 1 des Landes Sachsen-Anhalt eine Verletzung der Gemeinden in ihren Rechten nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung vor.

Dass Maß der Betroffenheit der Stadt Genthin ist zwar derzeit noch nicht konkret bezifferbar, es kommt aber in jedem Fall zu einer bedeutenden finanziellen Mehrbelastung. Die Stadt Genthin erklärt

sich daher bereit, sich an der Verfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Für die Prozesskosten würde der Stadt Genthin ein finanzieller Betrag in Höhe von ca. 1.000,00 Euro entstehen.

Der Stadtrat wird auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, § 45 Abs. 2 Nr. 19 gebeten, der Einreichung der Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 1 ZensAG LSA durch die Stadt Genthin zuzustimmen und insoweit den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Klägerfunktion für die Stadt Genthin zu ermächtigen.

Anlagen:

2019-2024/SR-190_Anlage1_Kostenaufstellung Zensus

Finanzielle Auswirkungen:

1.000 Euro